

Satzung des
Initiativkreis Energie Kraichgau e. V.

§ 1 Vereinsbezeichnung

- (1) Der Verein führt den Namen "Initiativkreis Energie Kraichgau" e. V. Er wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Diese Regelung gilt auch bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes des Vereins.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Kraichtal.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Zweck des Vereins ist die umfassende Förderung der Kenntnisse hinsichtlich der **Einsparung** von Energie, der **Effizienten** Nutzung der Energie sowie der **Erneuerbaren** Energien und die Umsetzung dieser Kenntnisse.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Informationsveranstaltungen, Exkursionen, Erfahrungssammlung und –weitergabe, Pressearbeit sowie weitere Möglichkeiten, die Kenntnisse an die Bevölkerung zu vermitteln.

Ziel des Vereins ist die schnellstmögliche Umstellung der Energieversorgung auf 100% Erneuerbare Energien in allen Verbrauchsbereichen, also beim Strom, bei der Wärme und beim Verkehr.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig, bei gleichzeitiger Beachtung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

§ 3 Haushalt und Finanzen

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus

1. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens,
2. Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen,
3. Projektmitteln der öffentlichen Hand,
4. zweckgebundenen Mitteln,
5. Stiftungsvermögen bzw. -erträgen.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre im jährlichen Wechselrhythmus gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen.
- (3) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Organstellung kann jedoch nur eine natürliche Person einnehmen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (5) Über den Antrag auf Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft in Schriftform mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Sie ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, so ist der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen sowie Angaben der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.

- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstands,
 2. Wahl der sonstigen Organe wie: Schriftführer, Beiräte, Kassenprüfer usw.,

3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 4. Entgegennahme des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstands,
 5. Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern,
 6. Beratung des Vorstands in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
 7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 8. Entscheidung über die Errichtung einer Stiftung,
 9. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der (die) Vorstandsvorsitzende bzw. die Stellvertreter(innen).

§ 6 Kassenprüfer/Verwaltungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung sowie über die Verwaltungstätigkeit und Wirtschaftlichkeit des Vorstandes im Allgemeinen, wie auch über die Einhaltung der Satzung und über die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Sie schlagen die Entlastung des Vorstands vor.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand erstellt darüber hinaus den Haushaltsplan, einen Maßnahmen- und Aktionsplan, den Jahresbericht sowie die Jahresabschlussrechnung.
- (3) Vor Ablauf ihrer Amtszeit können die Vorstandsmitglieder nur dann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in derselben Versammlung das abberufende Vorstandsmitglied durch Wahl eines neuen ersetzt werden kann.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der amtierende Vorstand der gesetzliche Liquidator. Im Falle der abweichenden Entscheidung des Finanzamtes über die Verwendung des Vereinsvermögens (§ 9 Absatz 4) hat der Liquidator die Vorgaben des Finanzamtes und soweit möglich, die Tendenz der auflösenden Mitgliederversammlung zu beachten und umzusetzen.

§ 8 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Beschlüsse der Organe werden vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sollte in dieser Versammlung die erforderliche Mehrheit nicht zustande kommen, wird auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder binnen vier Wochen zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit dem alleinigen Zweck der Auflösung des Vereines eingeladen. Diese Versammlung ist mit den anwesenden oder mit schriftlicher Vollmacht vertretenen Mitgliedern beschlussfähig und es genügt eine einfache Mehrheit zur Auflösung des Vereins.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Solarenergie Förderverein Deutschland e. V. in Aachen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gegründet in Kraichtal, den 05. Dezember 2003

Satzung geändert am 6. Februar 2004

Satzung geändert am 27. Januar 2015

Satzung geändert am 29. Januar 2016